

# Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage Mi 037/21

Anlagen: 1  
Einreicher: Andreas Franz  
Fachbereich: Sachgebiet Finanzen  
Status: öffentlich

Eingereicht am: 14.04.2021  
Seiten: 2

#### **Beschlusstitel:**

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 6 KV M-V die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow.

#### **Finanzierungsvorschlag:**

<i>Kostenstelle/Kostenträger Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen:</i>			

#### **Begründung:**

Laut Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald (3 B 1908/20 HGW) vom 25.02.2021 wurde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Haftungsbescheid eines Antragstellers angeordnet. Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Das Gericht hat ernstliche Zweifel an der Wirksamkeit der Satzung der Gemeinde Priepert über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung – KAS) vom 23. April 2019. Da die Satzung der Stadt Mirow nahezu wortgleich beschlossen wurde, würden auch hier ernstliche Zweifel an der Wirksamkeit bestehen. Eine kommunale Kurabgabensatzung hat bei der Festlegung der Abgabentatbestände die Vorgaben des § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) zu beachten. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V wird die Kurabgabe von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht, oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist eine dauerhafte Nutzung der Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt, oder Dritten dazu überlässt. Dieser gesetzlich festgelegte Kreis der Abgabenschuldner darf weder erweitert, noch beschränkt werden (OVG Greifswald, Urt. v. 21.10.2019 – 1 K 147/16 -, juris Rn. 51). Dem werden die in § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und d), in der z.Z. gültigen Fassung der Kurabgabensatzung (KAS), genannten Befreiungen nicht gerecht. Die o.g. landesgesetzgeberische Entscheidung unterläuft die KAS, wenn sie in § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und d) ortsfremde Personen von der Abgabepflicht befreit.

In Einhaltung der landesgesetzgeberischen Entscheidungen wurden die geregelten Befreiungen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) und d) mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow ersatzlos gestrichen.

Ferner wurden unter § 13, der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow, die Ordnungswidrigkeiten einzeln aufgelistet und dargestellt.

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021	N							Vorberatung
2	Stadtvertretung Mirow	11.05.2021	Ö							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

Siegel

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.05.2021 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 - Änderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow vom 11.12.2019, öffentlich bekanntgemacht, entsprechend der Hauptsatzung, am 10.01.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

Der Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

#### **§ 4 Befreiungen von der Kurabgabe**

Der Absatz 1 (b) wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 1 (c) wird zu Absatz 1 (b).

Der Absatz 1 (d) wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 6 Höhe der Kurabgabe**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 EUR.

Der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

#### **§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

Der Absatz 2 kommt wie folgt neu hinzu und wird hinter Absatz 1 eingefügt:

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte bei den hierzu bereitgestellten Kurabgabeautomaten auf dem öffentlichen Parkplatz an der Rudolf-Breitscheid-Straße in 17252 Mirow, bzw. am Standort der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH, Schloßinsel 2a in 17252 Mirow, zu zahlen.

Der Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

(5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 9 Kurkarte / Meldeschein**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

### **§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

Die Absätze 1, 7, 9 und 13 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Stadt Mirow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Schlafgelegenheiten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Boots Liegeplätze mitzuteilen.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für alle Gäste zugänglich zu machen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Ein „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Ein „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Stadt beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein „Exemplar für die Stadt“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Stadt Mirow zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Stadt Mirow festgelegt werden.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Stadt Mirow bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und / oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Stadt Mirow zurückzugeben.

### **§ 12 Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wenn die Stadt Mirow die Grundlage für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und entsprechend zu berechnen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

§ 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Absatz 1 KAG seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt;

§ 10 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht nachkommt;

§ 10 Absatz 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;

§ 10 Absatz 5 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Stadt Mirow abführt;

§ 10 Absatz 6 der Stadt Mirow nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt;

§ 10 Absatz 7 die Kurabgabesatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht;

§ 10 Absatz 8 kein Gästeverzeichnis führt;

§ 10 Absatz 9 dem Gast nicht den Meldeschein „Exemplar für den Gast“ aushändigt;

§ 10 Absatz 9 die Meldescheine „Exemplar für den Quartiersgeber“ nicht für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise) aufbewahrt;

§ 10 Absatz 9 das Verzeichnis nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung nicht für einen Zeitraum von einem Jahr (gerechnet vom Tag der Abreise) aufbewahrt;

§ 10 Absatz 9 der Stadt Mirow nicht die Meldescheine „Exemplar für die Stadt“ übergibt;

§ 10 Absatz 9 des Verzeichnisses nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung nicht der von der Stadt beauftragten Person vorzeigt;

§ 10 Absatz 10 den Wechsel einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit der Stadt Mirow nicht mitteilt;

§ 10 Absatz 11 nicht den Namen und Anschriften der Quartiergeber mitteilt, für die sie Wohnraum vermitteln;

§ 10 Absatz 13 nicht die von der Stadt Mirow bereitgestellten Vordrucke verwendet;

§ 10 Absatz 13 verschriebene und /oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres nicht bis zum 15. November bei der Stadt Mirow zurückgibt;

§ 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Mirow, den \_\_\_\_\_

Henry Tesch  
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.